



# Schleusegrund aktuell



**Amtsblatt** der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

30. Jahrgang

Samstag, den 14. Januar 2023

Nr. 1 / 2. Woche

## Neujahrsgrüße

*Ein neues Jahr heißt  
neue Hoffnung, neues Licht,  
neue Gedanken und neue Wege zum Ziel.*



**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
zu Beginn des neuen Jahres wünsche ich Ihnen,  
auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung,  
eine gesundes, erfolgreiches und friedliches Jahr 2023.**

**Ihr Bürgermeister  
Heiko Schilling**

# Amtliche Bekanntmachungen

## Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |                            |  |  |
|----------------------------|--|--|
| 1.                         | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel   | je Tier 4,20 Euro  |
| 2.                         | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel                               |  |
| 2.1                        | Rinder bis 24 Monate   | je Tier 6,00 Euro  |
| 2.2                        | Rinder über 24 Monate  | je Tier 6,50 Euro  |
| 3.                         | Schafe und Ziegen  |  |
| 3.1                        | Schafe bis einschl. 9 Monate   | je Tier 0,10 Euro  |
| 3.2                        | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate   | je Tier 0,85 Euro  |
| 3.3                        | Schafe ab 19 Monate  | je Tier 0,85 Euro  |
| 3.4                        | Ziegen bis einschl. 9 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.5                        | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.6                        | Ziegen ab 19 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 4.                         | Schweine   |  |
| 4.1                        | Zuchtsauen nach erster Belegung  |  |
| 4.1.1                      | weniger als 20 Sauen   | je Tier 1,20 Euro  |
| 4.1.2                      | 20 und mehr Sauen  | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.2                        | Ferkel bis einschl. 30 kg  | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3                        | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg  |  |
| 4.3.1                      | weniger als 50 Schweine  | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2                      | 50 und mehr Schweine   | je Tier 1,20 Euro  |
| Absatz 4 bleibt unberührt. |  |  |
| 5.                         | Bienenvölker   | je Volk 1,00 Euro  |
| 6.                         | Geflügel   |  |
| 6.1                        | Legehennen über 18 Wochen und Hähne  | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2                        | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken  | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3                        | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken  | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4                        | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                                     | je Tier 0,20 Euro  |
| 7.                         | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen                                    | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8.                         | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.

- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

**Prof. Dr. Karsten Donat**

**Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse**

## **Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschluss-Nr.: 226/18/22 vom: 12.12.2022**

**Beschlussgegenstand:**

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 17. Gemeinderatssitzung vom 05.09.2022

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 17. Gemeinderatssitzung vom 05.09.2022

**Abstimmung:**

Ja: 7 Stimmen    Nein: 0 Stimmen    Enthaltung: 1 Stimme

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr.: 227/18/22 vom: 12.12.2022**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2023

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die „Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien“ (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2023.

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

**Abstimmung:**

Ja: 9 Stimmen    Nein: 0 Stimmen    Enthaltung: 0 Stimmen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr.: 228/18/22 vom: 12.12.2022**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Förderrichtlinie für Vereine der Gemeinde Schleusegrund für 2023

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die vorliegende Richtlinie zur Förderung ortsansässiger Vereine der Gemeinde Schleusegrund für 2023.

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

**Abstimmung:**

Ja: 9 Stimmen    Nein: 0 Stimmen    Enthaltung: 0 Stimmen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr.: 229/18/22 vom: 12.12.2022**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Instandsetzung Stützmauer Straße zur Schule“ im OT Biberschlag

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Instandsetzung Stützmauer Straße zur Schule“ im OT Biberschlag der Gemeinde Schleusegrund an die Baufirma:

Bauunternehmung Ernst Wenk

Inh. Thomas Wenk e.K.

Schleifmühlenweg 13, 98660 Themar

mit der Angebotssumme von 68.733,75 €, inkl. MwSt.

**Abstimmung:**

Ja: 9 Stimmen    Nein: 0 Stimmen    Enthaltung: 0 Stimmen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr.: 230/18/22 vom: 12.12.2022**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Einbau Behinderten- und Personal-WC im Gewürzmuseum Schönbrunn“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Einbau Behinderten- und Personal-WC im Gewürzmuseum Schönbrunn“ an die Firma:

Lutz Rottenbach

Heizung & Sanitär

Rother Weg 11, 98630 Römhild OT Simmershausen

mit der Angebotssumme von 12.838,89 €, inkl. MwSt.

**Abstimmung:**

Ja: 9 Stimmen    Nein: 0 Stimmen    Enthaltung: 0 Stimmen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr.: 231/18/22 vom: 12.12.2022**

**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Vergabe der Lieferleistung „Beschaffung Bauhoffahrzeug Kleintransporter mit Dreiseitenkipper“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Lieferleistung „Beschaffung Bauhoffahrzeug Kleintransporter mit Dreiseitenkipper“ an die Firma:

Autohaus Staffel GmbH & Co.KG

Ilmenauer Straße 36, 98553 Schleusingen

mit der Angebotssumme von 51.758,32 €, inkl. MwSt.

**Abstimmung:**

Ja: 9 Stimmen    Nein: 0 Stimmen    Enthaltung: 0 Stimmen

**gez. Heiko Schilling**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -



3.1 Vereinsförderung durch einen Sockelbetrag für jedes ordentliche Mitglied in Höhe von **5,00 €**, für aktive Kinder und Jugendliche wird ein Sockelbetrag in Höhe von **15,00 €** gewährt.

Bei der Gewährung des jährlichen Sockelbetrages ist eine aktuelle Mitgliederübersicht, die vom Vorstand unterzeichnet ist, vorzulegen. Diese Übersicht muss Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder enthalten.

3.2 Die Nutzung kommunaler Räume, Gebäuden und Plätze durch ortsansässige Vereine ist nach § 4 der Entgeltordnung der Gemeinde Schleusegrund vom 08.04.2008 mietfrei.

3.3 Für die Dauer der Gültigkeit dieser Richtlinie werden die bei der Nutzung anfallenden Betriebskosten durch die von den örtlichen Vereinen genutzten Räume/Gebäude wie folgt berechnet.

- Für die Nutzung von Räumen **bis 60 m<sup>2</sup>** wird ein Tagesatz von **25,00 €** erhoben.
- Für die Nutzung von Räumen **über 60 m<sup>2</sup>** wird ein Tagesatz von **50,00 €** erhoben.
- Bei jährlicher Nutzung von Räumen **bis 60 m<sup>2</sup>** wird ein Jahressatz von **380,00 €** erhoben, (380,00 € der messbaren Nebenkosten).
- Bei jährlicher Nutzung von Räumen **über 60 m<sup>2</sup>** wird ein Jahressatz von **760,00 €** erhoben, (760,00 € der messbaren Nebenkosten).

3.4 Die Sonderförderung für projektbezogene Maßnahmen wird mit 50 % gefördert, jedoch ist ein Förderbetrag in Höhe von maximal 500,00 € möglich. Für folgende Maßnahmen ist dies möglich:

- Kinder- & Jugendarbeit
- Veranstaltungen / Vereinsjubiläen
- Ehrungen und Anerkennungen

Diese Förderung kann jährlich nur für eine Maßnahme gewährt werden.

3.5 Projektbezogene Maßnahmen mit einer beantragten Förderhöhe über 500,00 € bedürfen der Sonderzustimmung.

#### 4. Antragstellung

4.1 Der Antrag wird an den zuständigen Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur & Sport gestellt, von diesem begutachtet, votiert und zur Entscheidung an den Haupt- & Finanzausschuss empfohlen.

4.2 Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres.

4.3 Zur Antragstellung ist das derzeitige gültige Antragsformular auszufüllen. Ein aktueller Auszug des Vereinsregisters ist beizulegen.

#### 5. Antragsbearbeitung für Sonderförderung projektbezogener Maßnahmen

Voraussetzung für die Ausreichung der Fördermittel ist, dass nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis geführt und vorgelegt wird.

#### 6. Härtefallregelung

6.1 Bei der kommerziellen Nutzung kommunaler Räume/Gebäude durch Vereine, die auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung getroffen wurde und bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, kann auf Grund einer unverschuldet auftretenden Härtefallsituation in der Gemeinde ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.

6.2 Dem Antrag ist zur Begründung eine detaillierte Aufstellung des Finanzierungsplanes der Veranstaltung beizufügen. Der Antrag wird im zuständigen Ausschuss bearbeitet und entschieden.

#### 7. Schlussbestimmung

Über die Vergabe der Fördermittel des laufenden Jahres wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durch den zuständigen Ausschuss gegenüber dem Gemeinderat Rechenschaft abgelegt und etwaige Schlussfolgerungen für die Folgejahre getroffen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

Schleusegrund, den 14.12.2022

**gez. Heiko Schilling**  
Bürgermeister

## Informationen aus dem Rathaus

### Hinweise für die Wintersaison 2023

Alle Haus- und Grundstückseigentümer sind aufgerufen, ihren Verpflichtungen zur Räum- und Streupflicht nachzukommen.

Grundlage hierfür ist die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund lt. Abschnitt III./Winterdienst § 8 und § 9.

Wer seine Räum- und Streupflicht selbst nicht erledigen kann, muss sich für diese Arbeiten private Hilfe organisieren oder ein gewerbliches Unternehmen beauftragen.

Des Weiteren bitten wir die Einwohner und Bürger der Gemeinde Schleusegrund das Streumaterial in den bereitgestellten Streumaterialbehältern ausschließlich zu Streuzwecken bei Glätte im Straßenbereich zu nutzen.

Dienstleister für den Winterdienst in der Gemeinde Schleusegrund sind:

- **die Fa. TSI GmbH & Co.KG Str.Meisterei**  
**98673 Eisfeld**  
**Tel.: 03686-616371 oder 0172-3671920**  
für die **Landesstraßen**  
L 1137 - OT Lichtenau, Schönbrunn, Gießübel  
L 1138 - OT Gießübel  
L 1142 - OT Langenbach
- **die Fa. Wolfschmidt GmbH Straßenverkehrstechnik,**  
**98663 Heldburg/Käslitz**  
**Tel.: 036871-2700 oder 0171-7660209, Hr. Kirchner**  
für die **Kreisstraßen**  
K 519 - OT Steinbach, K 520 - OT Langenbach  
K 521 - OT Gießübel, K 523 - OT Lichtenau  
Engenstein, Biberschlag und Tellerhammer
- **die Fa. Grötenherdt Transporte GmbH,**  
**98553 Schleusingen**  
**Tel.: 036874-7910 oder SERVICE-Winterdienst-**  
**Ansprechpartner Hr. Jahn 0151-19050719**  
für die Kommunalstraßen in den Ortsteilen
- **der Bauhof der Gemeinde Schleusegrund**  
**Tel.: Bauamt 79741, Hr. Hörnlein**  
**oder 0151-18044491, Hr. Gudd**  
für weitere Kommunalstraßen in den Ortsteilen

Bei Beschwerden oder Anfragen bitten wir die Bürger sich direkt mit dem Dienstleister in Verbindung zu setzen.

**A. Hörnlein**  
Bauamtsleiter

### Erfahrt alles Wichtige über den Schleusegrund in unserer neuen Bürgerbroschüre!



**Ab sofort erhältlich in der Tourist Information und Gemeindeverwaltung Schleusegrund!**

## Mitteilungen



### Stellenausschreibung

Die Stadt Schleusingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

#### IT- Multiplikator (m/w/d)

**Befristet für 2 Jahre (39 Stunden/ Woche)**

Die Stadt Schleusingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorbehaltlich der abzuschließenden Zweckvereinbarung einen **IT-Multiplikator** (m, w, d) für eine Arbeitsgemeinschaft mit der Gemeinde Auengrund, der Verwaltungsgemeinschaft Feldstein der Gemeinden Schleusegrund und Masserberg, zunächst befristet für 2 Jahre mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD- VKA). Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich einer Überprüfung und bei Erfüllung der tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 8, Teil I der Entgeltordnung zum TVöD - VKA.

#### Ihr Aufgabengebiet:

- Betreuung der vorhandenen Systemtechnik, Netzwerken und DV-Verfahren innerhalb der Arbeitsgemeinschaft bzw. der beteiligten Körperschaften
- Anwendersupport für alle IT-Anfragen, sowie First- und Second-Level-Support für Hardware (PC's, Notebooks, Druckersysteme), Software
- Analyse und Behebung von Störungen im Bereich Hardware, Software und Betriebssysteme
- Leitung, Betreuung und Gestaltung von hausinternen IT-Projekten (hauptsächlich E-Government-Projekte und bereits bestehende DV-Verfahren)
- Unterstützung bei der Auswahl und Einführung von Fachverfahren, Apps und Formularen
- Entwicklung von Ideen und Verbesserungen der IT-Prozesse und DV-Verfahren
- Ansprechpartner im IT-Bereich für unsere Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit IT Sicherheits- und Datenschutzbeauftragten
- Schulungen der Mitarbeiter
- Beantragung und Verwalten von Fördermitteln
- Aufbau und Führung eines Ticketsystems zur Dokumentation

Die Übertragung weiterer Aufgaben im Rahmen des Sachgebiets bleibt vorbehalten.

#### Was wir Ihnen bieten:

- eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle berufliche Aufgabenstellung Fortbildungen und Qualifizierungen
- einen attraktiven Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- flexible Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend der Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit allen üblichen sozialen Leistungen im öffentlichen Dienst (u.a. betriebliche Altersvorsorge)
- Reisekostenerstattung innerhalb der Zweckvereinbarung
- Leistungsorientierte Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD

#### Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung zum Fachinformatiker (m/w/d) vorzugsweise auf dem Gebiet Anwendungsentwicklung bzw. Systemintegration oder zum Systemtechniker bzw. Systemelektroniker, Informatikkaufmann, IT-System-Kaufmann oder vergleichbare Qualifikation, Ausbildung mit gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnissen
- Berufserfahrung im Benutzersupport in einer Windows-basierten Office-Umgebung
- anwendungsbereite Kenntnisse über Windows 10/11, MS Office, Standards wie z.B. Microsoft-Technologien (Server, Client-Systeme,...)
- Erfahrungen im Umgang mit technischen Geräten wie Notebooks, Druckern, Scannern, etc.
- Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit
- analytische Fähigkeiten und eine lösungsorientierte Denkweise
- einschlägige Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Beratungskompetenz
- anwendungsbereite Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht

Richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss - und Arbeitszeugnisse bis zum **15.02.2023** an die Stadtverwaltung Schleusingen, Personalabteilung, Markt 9, 98553 Schleusingen, bzw. per Mail an [personal@schleusingen.de](mailto:personal@schleusingen.de).

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Ittig, 036841 34722.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Sie einer Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Die Stadt Schleusingen fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter:innen und begrüßt deshalb Bewerbungen unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, eventueller Behinderungen oder sexueller Identität. Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber:innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Schleusingen, 08.12.2022

**gez. André Henneberg**  
Bürgermeister

## Vereine und Verbände

### Gelungener Weihnachtsmarkt in Biberschlach



Am 10.12.2022 fand der diesjährige Weihnachtsmarkt in Biberschlach statt.

Eröffnet wurde dieser von den Turmbläsern. Weit hinaus schallten die weihnachtlichen Klänge. Die Organisation der Veranstaltung lag unter der Verantwortung der Kirmesgesellschaft Biberschlach, den Bibergrundmusikanten und der Kirchgemeinde.

Es war rundum eine gelungene Veranstaltung. Für jeden Geschmack wurde etwas geboten. Von kulinarischer Versorgung, über den Besuch des Weihnachtsmannes sowie Kutschfahrten für die Kinder. Alle Besucher konnten sich hier auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.

gez. H. Fiedler

### Gießübler Weihnacht

Zu einem stimmungsvollen, vielseitig bunt gemischtem Programm luden die Neunbrunnvokalisten unter Leitung von Axel Amm am 1. Weihnachtsfeiertag in den kleinen Saal des Gießübler Kulturhauses ein.



Dabei gab es das musikalische Zusammenspiel der Vokalisten mit der Gießübler Blasmusik zu bestaunen. Im berühmten Lied des Little Drummer wurde der Mann an der Trommel, Alfred Hammer direkt in den Gesang mit einbezogen. Auch gaben die Akteure einen Sketch über das Schachspiel zum Besten, wobei Daniel Sturm und Sebastian Heyder alias Hans-Joachim Preil und Rolf Herricht, über das Schlagen eines Pferdes und das Setzen eines Zuges die Lachmuskeln der Besucher arg strapazierten. „Ich bin der Vorhang“ so begann der Auftritt von Neuschauspieler Sebastian Heyder im Theaterstück „Eine Kokosnuß für Aschenbrödel“. Die Neufassung des Weihnachtsklassikers bedurfte natürlich eine gewisse Vorkenntnis der Gäste.

Der Gemischte Chor Gießübel unter Leitung von Gunter Heß bot vorzügliche Sangeskunst, wobei der Adventsjodler ein Ohrenschmaus für alle Anwesenden, auch Bürgermeister Schilling und Frau gaben sich die Ehre, war. Im Übrigen konnten viel weihnachtliche Weisen mitgesungen werden, da mittels moderner Technik die Texte an eine Wand projiziert wurden, ein Angebot das viel Widerhall fand.

Den Abschluss des Programms bildete schließlich die Eigenkomposition der Vokalisten. „Es hat ein Schneala geschneit, nachten in der Früh, ich mach die Schneeschüh zu und gea dann Quarenbarch hinterhie“. Die Blasmusiker aus Gießübel rundeten den gelungenen Abend ab und luden dann zum Tanz, wobei Gunter Heß und Siegfried Rückert mit ihren Ehefrauen Renate bzw. Christel die Tanzrunden eröffneten. Wem da nicht warm wurde, der durfte die Feuerzangenbowle von Axel Amm probieren.

gez. H. Fiedler



Bei Frau Hertrich gewann jedes Los

